

Satzung des ASV Grassau



Stand März 2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Grassau eingetragener Verein“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grassau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-sportverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen (Turnen, Sport, Spiel) in den Bereichen Breiten- und Leistungssport verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Ausgaben und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Aktivvermögen fällt der Marktgemeinde Grassau zu mit der Auflage, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft:
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig für die Zahlung der Beiträge. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Ehrenmitglieder:
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und Auszeichnungen an besonders verdiente Mitglieder verteilen. Die Voraussetzungen hierfür bestimmt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann ein zusätzlicher Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und zusätzlichen Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und zusätzlichen Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und zusätzliche Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Einnahmen setzen sich außerdem aus Überschüssen aus Veranstaltungen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und dergleichen zusammen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden der 1. Vorsitzende, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt, der Schriftführer.

2. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden selbständig und durch beide 2. Vorsitzende jeweils selbständig vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 3.000,-- die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Umbuchungen zwischen Konten des Vereins und nicht für Rechtsgeschäfte des alltäglichen und alljährlichen Vereinsbetriebs, z.B. Ölkauf für das Sportheim.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Festsetzung von Übungsleiterentgelten

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses bei der nächsten Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern neu gewählt.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern,
 - dem Jugend- und Übungsleiterbeauftragten,
 - dem Platzwart,
 - dem Presse- und PR-Beauftragten,
 - dem Internetbeauftragten,
 - dem Verbindungsbeauftragten Förderverein
 - dem Sponsoringbeauftragten.Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung aus ihren Reihen für drei Jahre gewählt.
2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. für Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses gilt § 9 der Satzung entsprechend.
3. Sitzungen des Vereinsausschusses finden mindestens vierteljährlich statt.

§ 11 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Die Festlegung, welche Vereinsmittel die einzelnen Abteilungen vom Verein erhalten
3. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
4. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von größerer Bedeutung
6. Beschlussfassung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,-- Euro.

§ 12 Kassenprüfung

Der Verein hat 2 Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt.

§ 13 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Weiterhin haben die Kassenprüfer nach Abschluss der Prüfung über die eventuelle Entlastung der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Vereinsausschusses und Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsjahresbeiträge und zusätzlichen Beiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Chiemgauzeitung, dem Traunsteiner Wochenblatt oder dem Amtsblatt der Gemeinde Grassau erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn dieser Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder 1/5 der volljährigen Mitglie-

der dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden volljährigen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand eingeholt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meis-

ten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Mindestens einmal jährlich sollten Abteilungsversammlungen stattfinden. Eine förmliche Einladung ist hierzu nicht erforderlich. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vereinsausschuss zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 3, 4 gilt entsprechend).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gilt § 2 Ziff. 4, 5.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Grassau, 14. März. 2011



Toni Bösl
1. Vorsitzender